

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie**

Vom 04.02.2025

Aufgrund der §§ 2c Satz 1, Satz 2, 2b Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), von denen § 2c durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) und § 2b Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) eingefügt worden ist, § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2 LHG, § 29 Absatz 4 Satz 3 LHG, § 6 Absatz 2 Satz 6,8,12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629) und §§ 20 Absatz 3 Sätze 3 bis 5, 22 Absatz 1 Nummer 2 Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (im Folgenden „Universität Heidelberg“) am 04.02.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Vergabe von nach Abzug der Vorabquoten zu 90 vom Hundert zur Verfügung stehenden Studienplätzen nach dessen Ergebnis im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg; die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg bleiben unberührt, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Diese Satzung gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester im Örtlichen Vergabeverfahren im Rahmen der Quote nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HZG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HZVO. Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Artikel 5 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. März 2019, 27. März 2019 und 4. April 2019 (GBl. 2019 S. 405) (Staatsvertrag) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 2 HZVO Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie auf 9 % festgelegt.
- (3) Sie findet Anwendung, wenn in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten eine Zulassungszahl für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie der Universität Heidelberg festgesetzt ist.

### **§ 2 Form und Frist des Zulassungsantrags**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie ist in der nach der ZImmO der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der angestrebten Fachrichtung entspricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung),
  2. ggfs. ein Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  3. ggfs. ein Nachweis von besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
  4. eine Bestätigung darüber, dass die sich um das Studium bewerbende Person im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
  5. Bewerbende, bei denen es sich um ausländische Staatsangehörige und Staatenlose handelt, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, müssen dem Antrag auf Zulassung zum Studium zusätzlich zu den Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 folgende Unterlagen beifügen:
    - a) ein Zertifikat oder eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle (APS), sofern die Hochschulzugangsberechtigung in der Volksrepublik China, Indien oder Vietnam erworben wurde;
    - b) einen durch das DSH-Zeugnis oder das Ergebnis einer Äquivalenzprüfung zu erbringenden Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe DSH 2.
- (3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügenden Unterlagen bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Sind Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, sind sie zusätzlich mit einer amtlichen Übersetzung in deutscher bzw. englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag einzureichen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zum Studium einschließlich der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen ist für das Wintersemester, zu welchem der Studienbeginn im ersten Fachsemester ausschließlich möglich ist, bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu stellen (Ausschlussfrist).
- (6) Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Drei Mitglieder müssen aus der Gruppe der Professorschenschaft stammen.

- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### § 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. einen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
  2. nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt; hiervon ausgenommen ist die Personengruppe nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der sich um das Studium bewerbenden Person für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf Basis einer Rangliste getroffen. Die Rangliste wird von der Auswahlkommission unter allen am Auswahlverfahren teilnehmenden Personen nach einer Gesamtpunktzahl erstellt, die nach Maßgabe der Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung errechnet wird und die Rangfolge der sich um das Studium bewerbenden Personen bestimmt. Die Erstellung der Rangliste erfolgt dabei im Wege eines zweistufigen Verfahrens gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 bis 3
- (3) Die Auswahlkriterien für die Auswahlentscheidung sind:
1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie (Punkte),
  2. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
  3. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
  4. das Ergebnis zweier Auswahlgespräche, die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- (4) Die Auswahlkriterien nach Absatz 3 werden bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl mit folgender Bewertung berücksichtigt:
1. Es findet zunächst eine **Vorauswahl** auf Basis der Auswahlkriterien „Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 1), „Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) und „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) statt.
    - a) Die Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt gemäß § 26 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 HZVO. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56, bzw. 60 geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

- b) Bewertung einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt: maximal 1 Punkt.
  - c) Bewertung von besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendiensten, oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben: maximal 4 Punkte.
  - d) Die Gesamtpunktzahl der Vorauswahl wird errechnet als Summe der Punkte nach Buchstabe a), b) und c). Aufgrund dieser Punktzahl wird eine erste Rangliste erstellt.
2. Die Bewertung zweier Auswahlgespräche, die Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4, erfolgt nach § 5 sowie der Anlage zu dieser Satzung.
3. Die Punktzahlen aus der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 (maximal 20 Punkte) und der Auswahlgespräche gem. § 5 (insgesamt maximal 20 Punkte) werden addiert und aufgrund dieser Punktzahl (maximal 40 Punkte) wird die endgültige Rangliste erstellt.

## **§ 5 Auswahlgespräche**

- (1) Die Auswahlgespräche sollen Aufschluss darüber geben, inwieweit die sich um das Studium bewerbende Person für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten, der sich um das Studium bewerbenden Person im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von fachlichen Problemstellungen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Zu den Auswahlgesprächen wird mindestens die dreifache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Einladung zu den Auswahlgesprächen hängt vom Ergebnis der Vorauswahl gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1d) ab. Besteht in der Vorauswahl Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den Auswahlgesprächen eingeladen.
- (3) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss entweder in Präsenz oder über ein hochschuleigenes Videokonferenz-System durchgeführt. Die genauen Termine sowie weitere Modalitäten werden rechtzeitig im Vorfeld der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Personen, die sich um das Studium bewerben, werden von der Universität Heidelberg zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Auswahlgespräche werden von Mitgliedern der Auswahlkommission, bzw. von, durch die Auswahlkommission bestellten Prüfungsberechtigten des Studiengangs Molekulare Biotechnologie geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Personen.
- (5) Die auswahlgesprächsführenden Personen führen mit jeder sich um das Studium bewerbenden Person zwei Einzelgespräche von ca. 15 Minuten. Ein Auswahlgespräch wird je von einer auswahlgesprächsführenden Person geführt.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von der auswahlgesprächsführenden Person zu unterzeichnen ist. Des

Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, den Namen der auswahlgesprächsführenden Person, den Namen der Person, die sich um das Studium bewirbt, und die von der auswahlgesprächsführenden Person getroffenen Beurteilungen enthalten.

- (7) Die auswahlgesprächsführende Person bewertet unmittelbar nach Abschluss des Auswahlgesprächs, die sich um das Studium bewerbende Person nach deren Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Die Bewertung wird von der auswahlgesprächsführenden Person, nach dem in der **Anlage** dargestellten Bewertungsmaßstab vorgenommen. Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die sich um das Studium bewerbende Person zu einem Gesprächstermin nicht erscheint.

## § 6 Vergabe von Studienplätzen

- (1) Über die Vergabe von Studienplätzen entscheidet die Rektorin auf Vorschlag der Auswahlkommission. Die Rektorin hat die Auswahlentscheidung an die zuständige Organisationseinheit in der Universitätsverwaltung übertragen.
- (2) Die Vergabe vom Studienplatz ist zu versagen, wenn
1. die Unterlagen nach § 2 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
  2. die sich um das Studium bewerbende Person den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung; besteht danach noch immer Ranggleichheit, richtet sich die Auswahl nach 6 Abs. 1, Satz 7 und 8 des HZG i. V.m. § 29 HZVO.

## § 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Molekulare Biotechnologie mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) vom 17. Juni 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors, Nr. 7/03, S. 295 ff.), geändert am 30. Juni 2005, in der Fassung vom 7. Februar 2024, (Mitteilungsblatt der Rektorin vom 16. Februar 2024, S. 151 ff.) außer Kraft.

Heidelberg, den 11.02.2025

Prof. Dr. Frauke Melchior

Rektorin

## Anlage

### Bewertungsmaßstab der Auswahlgespräche

Die Bewertung der Auswahlgespräche gem. § 5 richtet sich nach dem folgenden Bewertungsmaßstab:

#### 1. Fachspezifische Interessen und Eignung:

- eine fachliche Problemstellung wird treffend analysiert und Wege zu ihrer Lösung überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird nachvollziehbar analysiert und Wege zu ihrer Lösung plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte;
- eine fachliche Problemstellung wird in Ansätzen analysiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
- die Analyse einer fachlichen Problemstellung mit Lösungsweg sowie die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

#### 2. Berufliche Perspektive:

- Die berufliche Perspektive ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu studieren = 1 Punkt;
- Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

#### 3. Allgemeine Motivation und Soziales Engagement:

- Die Motivation und soziales Engagement sind klar erkennbar und bieten eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Molekulare Biotechnologie an Universität Heidelberg zu studieren = 3 Punkte;
- Die Motivation und soziales Engagement sind erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte;
- Die Motivation und soziales Engagement sind in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
- Die Motivation und soziales Engagement sind nicht zu erkennen = 0 Punkte.

#### 4. Gesprächsverhalten:

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeinem Gesprächsführung und Ausdrucksweise weitgehend überzeugend = 2 Punkte;
- Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise Abstriche zu machen = 1 Punkt;

- Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeinem Gesprächsführung oder Ausdrucksweise unzureichend = 0 Punkte.